



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren und Leistungen

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (die "AGB") gelten für die Lieferung von Waren und Bereitstellung von Leistungen an die Luxottica Switzerland AG (nachstehend "LUXOTTICA" genannt) und gelten zusätzlich zu jedweden Bedingungen, die in der jeweiligen Bestellung der LUXOTTICA an den Lieferanten (einer "Bestellung") und in jedem Vertrag zwischen der LUXOTTICA und dem Lieferanten (einem "Vertrag") genannt werden, wo sie nicht im Widerspruch zu den Bedingungen in solchen Bestellungen und / oder Verträgen stehen. Mit Ausnahme besonderer Bedingungen, die von der LUXOTTICA schriftlich genehmigt werden müssen (z.B. besondere Verkaufs-/Lieferbedingungen des Lieferanten), sind die vorliegenden AGB die einzigen Geschäftsbedingungen, die den Geschäftsverkehr der LUXOTTICA mit ihrem Lieferanten regeln. Jede Bestellung stellt ein Angebot der LUXOTTICA dar, Waren und / oder Leistungen unter den vorliegenden AGB zu erwerben. Durch die Ausführung der Bestellung erklärt der Lieferant, dass er ein solches den AGB unterliegenden Angebot ohne Einschränkungen akzeptiert. Die Annahme von Waren und Leistungen oder die Bezahlung solcher Waren und Leistungen durch die LUXOTTICA schliesst nicht implizit eine Annahme jedweder Geschäftsbedingungen ein, die von den vorliegenden AEB abweichen. Jedwede Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten stellt die vollständige Annahme der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der besonderen Bedingungen gemäss der Bestellung dar.

Abschnitt 1

A) - LIEFERUNG VON WAREN UND PRODUKTEN

1A.1 Lieferpreise sind für die gesamte Laufzeit der Bestellung festzulegen.

1A.2 Der Lieferant:

- liefert auf eigene Verantwortung und Kosten die bestellten Waren und Produkte unter Einhaltung der in der Bestellung und / oder dem Vertrag vereinbarten Termine und Bestimmungsorte;
- sorgt auf eigene Verantwortung und Kosten und unter Einhaltung sämtlicher gültigen Gesetze für die Verpackung, Verladung, den Transport, die Auslieferung und die Ausladung der bestellten Waren und Produkte, sowie die Beseitigung oder Entsorgung jedweder Reststoffe;
- liefert die Waren und Produkte zusammen mit der gültigen Warentransportdokumentation (oder sonstiger gültigen Dokumentation gemäss den jeweils anwendbaren Gesetzen), in der sämtliche Details hinsichtlich der Bestellnummer, der Produktbeschreibung, der LUXOTTICA-Produktcodes sowie der Menge und Masseinheit der ausgelieferten Waren / Produkte erfasst sind;
- gewährleistet, dass die ausgelieferten Produkte keinerlei Mängel und Defekte aufweisen und den Anforderungen der LUXOTTICA (solche Anforderungen können sich auf technische Spezifikationen, Qualitätsansprüche und Liefer- und Verpackungsspezifikationen beziehen) sowie sämtlichen anwendbaren Schweizer und EU-Gesetzen und -Richtlinien vollständig entsprechen. Sämtliche Waren oder Produkte, die entweder Mängel aufweisen oder gegen die gültigen Gesetze oder die vereinbarten Geschäftsbedingungen verstossen, werden von der LUXOTTICA nicht angenommen und dem Lieferanten zur Verfügung gestellt;
- gewährleistet LUXOTTICA unverzüglich schriftlich entsprechend zu informieren, wenn der Lieferant zu irgendeinem Zeitpunkt von Zwischenfällen, Vorfällen oder Befunden Kenntnis erhält, die hinsichtlich einer sicheren Handhabung der Waren und Produkte relevant sind, oder Gründe zu der Annahme hat, dass die Waren und Produkte Mängel aufweisen, die ihre sichere Handhabung beeinträchtigen;
- gewährleistet, kostenlos, die sofortige Reparatur den sofortigen Ersatz von Waren oder Produkte, welche Mängel aufweisen, oder den technischen Spezifikationen der LUXOTTICA oder den anwendbaren Gesetzen nicht erfüllen. Unbeschadet der Rechte der LUXOTTICA, Schadensersatz für weitere Schäden zu verlangen, trägt der Lieferant in solchen Fällen sämtliche mit der Demontage, Montage und der Feststellung solcher Mängel oder Nichteinhaltung der Spezifikationen oder anwendbaren Gesetzen zusammenhängenden Kosten sowie sämtliche Transportkosten.

1A.3. Die Waren und Produkte sind an den Sitz oder Adresse der LUXOTTICA auszuliefern, die in der Bestellung und / oder dem Vertrag gemäss DDP Incoterms 2010 angegeben ist, sofern es in den Bestellungen und/oder den Verträgen nicht anderweitig festgelegt wurde. Die Übergabe der Waren oder Produkten an ein Transportunternehmen oder eine Spedition entbindet den Lieferanten nicht von seinen Lieferverpflichtungen.

1A.4. Der Lieferant erkennt an, dass die Bestellung und/oder der Vertrag Bedingungen enthalten kann, die Schadensersatz im Fall von Verluste, Ausgaben oder Kosten regeln, die der LUXOTTICA aufgrund von zu später Auslieferung und / oder Abweichung der gelieferten Waren/Produkte, usw. ausgenommen höhere Gewalt, entstanden sind. Der Lieferant erkennt an, dass die in der Bestellung und / oder dem Vertrag festgelegten Lieferfristen von äusserster Wichtigkeit sind, und dass der LUXOTTICA Verluste, Ausgaben oder Kosten entstehen können, falls (eine) solche Lieferfrist(en) nicht eingehalten wird/werden. Falls die Waren/Produkte gar nicht oder zu spät ausgeliefert werden, ausgenommen höhere Gewalt, hat die LUXOTTICA das Recht, die Bestellung binnen 15 (fünfzehn) Tagen zu stornieren, den Vertrag zu kündigen oder zurückzutreten, unbeschadet des Rechts der LUXOTTICA auf Schadensersatz oder sonstige Rechtsmittel. Ausser in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ist die LUXOTTICA unter dieser Klausel dem Lieferanten gegenüber in Hinsicht auf Kündigung oder Stornierung der Bestellung und / oder des Vertrags nicht haftbar.

1A.5. Die LUXOTTICA hat das Recht, zu jedem beliebigen Zeitpunkt, bevor sie die Lieferung der Waren und Produkte akzeptiert, die Waren und Produkte zu inspizieren. Falls eine solche Inspektion oder Überprüfung der LUXOTTICA Anlass für den begründeten Verdacht gibt, dass die Waren und Produkte der Bestellung und/oder dem Vertrag zuwiderlaufen oder vermutlich zuwiderlaufen, hat die LUXOTTICA den Lieferanten darüber zu informieren, und dieser hat daraufhin die notwendigen Schritte einzuleiten, um Compliance zu gewährleisten; zudem hat die LUXOTTICA das Recht, weitere Überprüfungen und Inspektionen zu verlangen. Der Lieferant verpflichtet sich, die gelieferten Waren oder Produkte binnen der von der LUXOTTICA bestimmten und vom Lieferanten akzeptierten Frist zu ersetzen und/oder auszubessern. Ungeachtet einer solchen Inspektion oder Überprüfung bleibt der Lieferant dafür verantwortlich, dass die Waren und Produkte der Bestellung und/oder dem Vertrag entsprechen, und die Verpflichtung des Lieferanten gemäss der vorliegenden AGB oder den gültigen Gesetzen wird durch eine solche Inspektion oder Überprüfung in keiner Weise gemindert oder anderweitig beeinträchtigt. Zudem ist die LUXOTTICA berechtigt, Schadensersatz für jedwede durch eine zu späte / gescheiterte Lieferung verursachten Schäden zu fordern.

1A.6 Unbeschadet des Rechts der LUXOTTICA, Waren und Produkte abzulehnen, gehen die Waren und Produkte bei der Lieferung ins Eigentum der LUXOTTICA über. Davon ausgenommen sind die Ergebnisse von einem Werk gemäss Art. 363 ff. Obligationenrecht.

1A.7. Nach Erhalt einer Lieferung wird Luxottica die gelieferten Waren und Produkte auf offensichtliche Fehler kontrollieren (Gleichheit, Vollständigkeit und Transportschäden). Bei Lieferungen in grossen Stückzahlen ist die Verpflichtung der Luxottica zur Kontrolle auf Stichproben begrenzt. Durch Luxottica festgestellte Mängel nach Lieferung werden innert 90 Tage angezeigt. Alle weiteren Verpflichtungen gemäss Art. 201 Obligationenrecht um Waren und Produkte zu kontrollieren und Mängel anzuzeigen, sind ausgeschlossen. Die Frist zur Abnahme von einem Werk gemäss Art 363 ff Obligationenrecht wird in dem Lieferauftrag und/oder Vertrag festgelegt. Mängel welche nach der Abnahme des Werkes von Luxottica entdeckt werden, müssen innert 90 Tage nach deren Entdeckung angezeigt werden. Im Übrigen ist Luxottica von den Verpflichtungen gemäss Art. 370 Obligationenrecht das Werk zu prüfen und abzunehmen befreit.

1A.8. Falls ein Überschuss an Waren und Produkten an die LUXOTTICA ausgeliefert wird, auf den sie sich nicht im Vorfeld in einer Bestellung und / oder einem Vertrag oder anderweitig schriftlich mit dem Lieferanten geeinigt hatte, ist die LUXOTTICA nicht verpflichtet, für die überschüssigen Waren zu zahlen; das Risiko für jedweden Überschuss liegt beim Lieferanten, und die Waren können an den Lieferanten zurückgeschickt werden, unter dem Vorbehalt, dass die LUXOTTICA stets das Recht hat, die überschüssige Ware zum in der entsprechenden Bestellung festgelegten Lieferpreis zu erwerben.

B) - BEREITSTELLUNG VON LEISTUNGEN

1B.1. Lieferpreise sind für die gesamte Laufzeit der Bestellung festzulegen.

1B.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die in der Bestellung spezifizierten Leistungen in Eigenverantwortung bereitzustellen, und trägt sämtliche damit zusammenhängenden Kosten und Risiken, einschliesslich der Kosten für die Mittel und die Organisation, die notwendig sind, um solche Leistungen durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Leistungen mit der erforderlichen Kompetenz, Vorsicht und Sorgfalt gemäss der Bestellung und / oder dem Vertrag und allen gültigen Gesetzen durchzuführen. Die Frist zur Abnahme von einem Werk gemäss Art 363 ff Obligationenrecht wird in dem Lieferauftrag und/oder Vertrag festgelegt. Mängel welche nach der Abnahme des Werkes von Luxottica entdeckt werden, müssen innert 90 Tage nach deren Entdeckung angezeigt werden. Im Übrigen ist Luxottica von den Verpflichtungen gemäss Art. 370 Obligationenrecht das Werk zu prüfen und abzunehmen befreit.

1B.3. Der Lieferant erkennt an, dass die Bestellung und/oder der Vertrag eventuell Klauseln enthalten kann, die Schadensersatz im Fall jedweder Verluste, Ausgaben oder Kosten regeln, die der LUXOTTICA aufgrund von zu später Auslieferung und / oder Nichteinhaltung der Leistungen, mit Ausnahme von Fällen von höherer Gewalt, entstanden sind. Der Lieferant bestätigt, dass die in der Bestellung und / oder dem Vertrag festgelegten Lieferfristen von äusserster Wichtigkeit sind, und dass der LUXOTTICA Verluste, Ausgaben oder Kosten entstehen können, falls (eine) solche Lieferfrist(en) nicht eingehalten wird/werden. Falls die Leistungen gar nicht oder zu spät bereitgestellt werden, mit Ausnahme von Fällen von höherer Gewalt, hat die LUXOTTICA das Recht, die Bestellung binnen 15 (fünfzehn) Tagen zu stornieren oder den Vertrag zu kündigen, unbeschadet des Rechts, auf Schadensersatz zu klagen oder Rechtsmittel ein zu legen, die der LUXOTTICA zur Verfügung stehen. Die LUXOTTICA ist dem Lieferanten gegenüber nicht haftbar in Hinsicht auf die Kündigung oder Stornierung der Bestellung und / oder des Vertrags im Sinne dieser Klausel.

Abschnitt 2 - ZAHLUNGSMODALITÄTEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Der Lieferant bestätigt, dass:

- Rechnungen an den Lieferanten erst dann ausgestellt werden dürfen, wenn die LUXOTTICA die Lieferung abgenommen hat (die sie nicht unbillig verweigern wird);
- in der Rechnung ist die Bestellnummer anzugeben, und sie muss zudem die für die Auslieferung der Waren und Produkte relevanten Details zur Transportdokumentation, die entsprechenden LUXOTTICA-Codes, die Menge und die Masseinheit / den Preis / die Währung auflisten; und sie muss unter Befolgung der mit der LUXOTTICA vereinbarten Fristen ausgestellt werden;
- falls es zwischen der Bestellung und den Rechnungsdaten zu Unstimmigkeiten kommt, muss der Lieferant die entsprechenden Rechnungen durch die Ausstellung entsprechender angeglichener Dokumente korrigieren, damit sie den Bestellungen, auf die sie sich beziehen, entsprechen. Sämtliche Gutschriften und/oder Lastschriften müssen ebenfalls auf die Originalrechnung verweisen und das Rechnungsdatum und die Rechnungsnummer sowie die Transportdokumentationsnummer und Bestellnummer, die entsprechenden LUXOTTICA-Codes und die Masseinheit, Preis und Währung enthalten.

2.2 Der Lieferant erkennt an und bestätigt, dass die Zahlungsfrist 120 Tage ab dem letzten Tag des Monats, an dem die entsprechende Rechnung ausgestellt wurde, betragen wird, sofern es in der Bestellung und/oder dem Vertrag nicht anderweitig vereinbart ist. Die Zahlung durch die LUXOTTICA erfolgt per Banküberweisung auf das der LUXOTTICA genannte Konto, gemäss Art. 2.4.

2.3 Falls gemäss der vorliegenden AGB Schadensersatz gefordert wird, wird die LUXOTTICA eine Rechnung/Lastschrift ausstellen, und der Lieferant muss die entsprechende Zahlung binnen einer Frist von 60 Tagen ab dem Datum der Ausstellung der Rechnung/Lastschrift leisten.

2.4 Der Lieferant verpflichtet sich dazu, der LUXOTTICA eine einzige Bankverbindung anzugeben, wobei die IBAN-Nummer des Kontos, auf das die Zahlung erfolgen soll, deutlich angegeben sein muss. Die Bankverbindung muss für die Dauer der Laufzeit der Bestellung und / oder des Vertrags gültig sein; im Falle einer Abweichung verpflichtet sich der Lieferant, der LUXOTTICA mindestens 60 (sechzig) Tage vor der Fälligkeit eine neue Bankverbindung zu nennen.

Abschnitt 3 - AUTORISIERTE DRITTBANIETTER - ABTRETUNG

3.1 Der Lieferant darf die Fertigung und/oder die Bereitstellung der Waren oder Leistungen ohne eine vorherige schriftliche Genehmigung durch die LUXOTTICA weder gänzlich noch zum Teil einem Drittanbieter übertragen. Falls der Lieferant seine Verpflichtungen bezüglich der Bereitstellung der Waren oder Leistungen einem von der LUXOTTICA ordnungsgemäss autorisierten Drittanbieter gemäss diesem Art. 3.1 (nachstehend "Autorisierter Drittanbieter") überträgt, entbindet das den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der LUXOTTICA gemäss den vorliegenden AGB und / oder der Bestellung und / oder den Verträgen.

Um die schriftliche Autorisierung der LUXOTTICA zu erhalten, muss der Lieferant der LUXOTTICA schriftlich den Namen und die Adresse des Hauptsitzes des Drittanbieters zukommen lassen, sowie die Produktionsstätte und die Tätigkeiten, die dem jeweiligen Unterpelieferanten übertragen wurden, sowie jedwede weiteren Informationen, die die LUXOTTICA für nützlich oder notwendig erachtet.

Im Falle jedweder Lieferungen, die autorisierten Drittanbietern übertragen wurden, verpflichtet sich der Lieferant dazu, den autorisierten Drittanbieter dazu zu veranlassen, die Lieferung unter Einhaltung der durch die LUXOTTICA geforderten Bedingungen und im Einklang mit den vorliegenden AGB und insbesondere mit Abschnitt 6 – Rechte am geistigen Eigentum – zu leisten.

Falls ein autorisierter Drittanbieter eine oder mehrere Handlung(en) ausführt, die im Sinne der vorliegenden AGB und / oder Bestellung und / oder des Vertrags ausdrücklich verboten sind, muss der Lieferant auf Aufforderung der LUXOTTICA hin alle Geschäftsbeziehungen zum besagten autorisierten Drittanbieter einstellen und jeden Vertrag mit dem entsprechenden autorisierten Drittanbieter in Bezug auf alle Lieferungen an die LUXOTTICA auflösen, sodass die Letztgenannte sämtliche Geschäftshandlungen, die mit den in Auftrag gegebenen Lieferungen zusammenhängen, mit sofortiger Wirkung einstellt.

3.2 Im Sinne von Art. 3.1 ist es dem Lieferanten im Übrigen ausdrücklich verboten, Bestellungen und/oder Verträge und durch die LUXOTTICA zahlbare Forderungen, zu übertragen oder das Inkasso an einer Drittpartei zu übertragen.

Abschnitt 4 - KÜNDIGUNG – RÜCKTRITT – AUFHEBUNG - HÖHERE GEWALT

4.1 Der Lieferant erkennt an, dass die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen gemäss der Bestellung und / oder den Verträgen von äusserster Wichtigkeit ist, und dass die LUXOTTICA das Recht hat, zusätzlich zu ihrem Recht, Schadensersatz zu fordern oder weiteren ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel einzuleiten, in den folgenden Fällen solche Bestellungen und / oder Verträge zu kündigen oder zu zurückzutreten.:

- a) Verzug von mehr als 15 (fünfzehn) aufeinanderfolgenden Tagen bei der Lieferung von Waren oder Leistungen, ausser in Fällen höherer Gewalt, gemäss Art. 1A.4 und 1B.3 der vorliegenden AGB;
 - b) der Lieferant hält seine Verpflichtungen gemäss Artikel 1A.2, 1B.2, 3, 5 und 6 der vorliegenden AGB nicht ein;
 - c) das Unternehmen des Lieferanten oder eine Filiale des Unternehmens, die an der Lieferung der Leistungen hierunter beteiligt ist, wird übernommen/abgetreten; durch eine Unternehmensstruktur ändern sich die Kontrollverhältnisse; oder
 - d) der Lieferant wird einem Liquidationsverfahren unterzogen, einschliesslich freiwilliger Liquidation; ein Antrag wird eingereicht oder der Lieferant einem Vergleichsverfahren unterzogen, einschliesslich aussergerichtlicher Einigung oder sonstiger Insolvenzverfahren.
- 4.2 Ungeachtet Artikel 4.1 der vorliegenden AGB können Aufträge und/oder Dienstleistungsverträge von der Luxottica jederzeit, gemäss Art 404 des Obligationenrechts gekündigt werden.
- 4.3 Der Lieferant erkennt an, dass die LUXOTTICA zusätzliche Kündigungsrechte hat, die in der Bestellung und/oder den Verträgen festgelegt werden.
- 4.4 Keine der Parteien ist für einen Verzug oder eine Nichterfüllung der Verpflichtungen im Sinne der Bestellung und / oder des Vertrags haftbar, die aufgrund von Ursachen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, entstanden sind (solche Ursachen schliessen ein, sind aber nicht beschränkt auf Naturereignisse, Krieg, Streik, Sperre, Aufstand, Handelskonflikt, Störung des Arbeitsmarktes und Unwetter) ("höhere Gewalt"), sofern die jeweilige Partei in einem solchen Fall die andere Partei über einen solchen Vorfall binnen einer Frist von achtundvierzig (48) Stunden nach Eintritt eines solchen Vorfalles schriftlich informiert und die Umstände und der zu erwarteten Dauer und Auswirkungen eines solchen Verzugs, der entsteht oder potentiell entsteht, auf die Bestellung und / oder den Vertrag anzeigt.

Abschnitt 5 - VERHALTENSGRUNDSÄTZE - PERSONAL - DATENSCHUTZ

5.1 Bei der Ausführung der Bestellung und/oder des Vertrags bestätigt der Lieferant, dass er und seine Mitarbeiter, Vertreter und Berater, freie Mitarbeiter sowie sämtliche autorisierten Drittanbieter alle von der LUXOTTICA als Teil ihres Ethikkodex festgelegten ethischen und Verhaltensprinzipien einhalten, die auf der Webseite der LUXOTTICA (<http://www.luxottica.com/en/our-way/our-way-doing-business/code-ethics>) publiziert sind, und erklärt, dass er den Ethikkodex gelesen und verstanden hat, bei dem es sich um einen grundlegenden und wesentlichen Bestandteil der vorliegenden Bedingungen handelt.

5.2 Der Lieferant erklärt, sichert zu und garantiert, dass weder der Lieferant noch der autorisierte Drittanbieter dem Folgenden unterliegt:

- a) jedweden laufenden Insolvenzverfahren;
- b) jedweden Protesturkunden oder sonstigen Handlungen, die der Zuverlässigkeit und Integrität des Lieferanten und/oder seiner Subunternehmer und/oder ihrer jeweilige Partner und Rechts-/Verwaltungsvertreter abträglich sind; oder
- c) jedweden grösseren Verwaltungsstrafen, einschliesslich von Sanktionen aufgrund von Verstössen gegen gültige Umwelt- und Arbeitsschutzgesetze.

Falls die Anforderungen im Sinne von Abschnitt 5 nicht eingehalten oder diesbezüglich falsche Angaben gemacht werden, hat die LUXOTTICA das Recht, die Bestellung und/oder den Vertrag aus wichtigen Gründen zu kündigen oder vom Auftrag oder Vertrag zurückzutreten, unbeschadet des Rechts, auf Schadensersatz zu klagen oder alle Rechtsmittel einzulegen, die der LUXOTTICA zur Verfügung stehen.

5.3 Der Lieferant verpflichtet sich dazu, gemäss der gültigen Gesetze die verbindlichen Gesamtarbeitsverträge, sowie sämtliche gültigen Gesetze und Richtlinien in Hinsicht auf Sozialversicherung, Finanzversicherung, Sozialleistungen, Gehältern und Abfindungen, Sozialhilfe sowie Kranken- und Unfallversicherung einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, sämtliche Sozialleistungen oder andere unter dem gültigen Gesetz erforderliche Gebühren zu entrichten, einschliesslich von Steuern und Steuerabgaben, die mit Personalmassnahmen, Mitarbeiterverträgen, sozialer Unterstützung und Sozialversicherung zusammenhängen, und regelmässig und pünktlich sämtliche Löhne, die seinen Beschäftigten gemäss den gültigen Gesetzen zustehen, zu zahlen. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, die oben genannten vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass sie von seinen autorisierten Drittanbietern, falls zutreffend, ebenfalls eingehalten werden.

Der Lieferant sichert deshalb zu, dass seine Mitarbeiter und seine autorisierten Drittanbieter, falls zutreffend, im Sinne des gültigen Arbeitsrechts keinerlei Anspruch an die LUXOTTICA bezüglich jedweder Tätigkeiten, die bei der Erfüllung der Bestellungen und/oder der Verträge durchgeführt wurden, stellen dürfen. Der Lieferant muss die LUXOTTICA auf Aufforderung und ohne Widerspruch in Bezug auf die Beträge, die die LUXOTTICA den Mitarbeitern gemäss dem gültigen Arbeitsrecht aus jedwedem Grund, einschliesslich Anwalts honorare und Gebühren, zahlen soll, schadlos halten.

5.4 Falls die LUXOTTICA im Verlauf einer Inspektion und/oder sonstiger dokumentierten Kontrollen feststellt, dass die Handelskammer-Zertifizierung eines Lieferanten mit Sitz in Italien kein Anti-Mafia-Clearing enthält, hat die LUXOTTICA das Recht, jedwede Bestellung und/oder Vertrag aus wichtigen Gründen zu kündigen oder davon zurück zu treten, unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz, wobei das Recht vorbehalten bleibt, weitere Massnahmen einzuleiten, die für notwendig erachtet werden, um die Interessen der LUXOTTICA zu wahren.

5.5 Die Parteien sichern zu, dass die erhobenen, erfassten und aufgezeichneten Daten im Sinne der vorliegenden AGB und der Bestellungen/Verträge bei der LUXOTTICA durch ordnungsgemäss autorisiertes Personal manuell oder automatisch bearbeitet werden, damit sämtliche rechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sind, und dass sämtliche Geschäftsbeziehungen unter Einhaltung der Klauseln des Datenschutzgesetzes (235.1) geführt werden, und dass sich der Lieferant bereit erklärt, falls notwendig die Befugnis zu erteilen, um die Bearbeitung und Weiterleitung dieser Daten zu ermöglichen. Die erfassten und bearbeiteten Daten dürfen ohne geografische Einschränkung an Drittparteien ausschliesslich zum Zwecke der Erfüllung der Vorgaben des vorliegenden Dokuments weitergeleitet werden. Der Lieferant darf im Sinne von Art. 8 des Datenschutzgesetzes sein Recht, insbesondere sein Recht auf Widerspruch gegen die Bearbeitung seiner Daten und/oder die Löschung, Umsetzung, Aktualisierung, Berichtigung oder Änderung solcher Daten, ausüben, wobei die diesbezüglichen Aufforderungen an den Dateninhaber zu richten sind. Der Dateninhaber ist die LUXOTTICA (wie oben definiert), die zugleich auch der Nutzniesser der Lieferung der Waren und Produkte gemäss der Bestellung und/oder der Verträge ist.

Abschnitt 6 - RECHT AM GEISTIGEN EIGENTUM- GEHEIMHALTUNG

6.1 Die Marken, die Eigentum der LUXOTTICA und/oder der Luxottica Group S.p.A. sind oder an sie lizenziert wurden (die "Marken"), sind und verbleiben ausschliessliches Eigentum und Lizenzmaterial der LUXOTTICA und/oder Luxottica Group S.p.A. und dürfen in keiner Weise an eine Drittpartei übertragen, modifiziert oder Zwecken zugeführt werden, die nicht ausdrücklich in den Bestellungen und/oder den Verträgen spezifiziert werden.

6.2 Der Lieferant verpflichtet sich dazu, die Marken so zu verwenden, wie von der LUXOTTICA spezifiziert, und ausschliesslich zu dem Zweck, die Bestellungen / Verträge zu erfüllen, und erklärt, dass:

- a) der autorisierte Drittanbieter die Marken nur dort platzieren darf, wo die LUXOTTICA es schriftlich genehmigt;
- b) der autorisierte Drittanbieter keinerlei Produkte mit den Marken unter keinen Umständen an Drittparteien liefern oder verkaufen darf, mit Ausnahme an den Lieferanten oder an die LUXOTTICA; und
- c) der Lieferant für den Einsatz der Marken beim autorisierten Drittanbieter selbst verantwortlich ist und bleibt.

6.3 Der Lieferant sichert zu, dass die Waren und Leistungen, die an die LUXOTTICA ausgeliefert werden, in keiner Weise die Rechte Dritter verletzen.

Falls der Lieferant bei der Ausführung der Bestellungen und/oder der Verträge plant, Betriebsmittel, technische Lösungen oder jedwede anderen Materialien, die unter das geistige Eigentum einer Drittpartei fallen, zu verwenden, muss der Lieferant die LUXOTTICA darüber in Kenntnis setzen und muss anschliessend das Recht, derartiges geistige Eigentum zu nutzen, erwerben und darf keinerlei zusätzliche Gebühren für eine solche Nutzung erheben.

Der Lieferant muss die LUXOTTICA für sämtliche Kosten oder Ausgaben, einschliesslich von Anwalts honoraren und Gebühren, die aufgrund einer Klage oder eines Gerichtsverfahrens gegen die LUXOTTICA entstehen, einschliesslich Anwalts honorare und Gebühren, schadlos halten, sofern eine solche Klage oder ein solches Gerichtsverfahren mit Verletzungen seitens des Lieferanten des geistigen Eigentums der Drittpartei zusammenhängt.

6.4 Der Lieferant erkennt an, dass die Informationen und die Materialien (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Zeichnungen, Muster, technische Spezifikationen und Daten usw.), die ihm die LUXOTTICA zur Verfügung stellt, exklusives Eigentum der LUXOTTICA sind und dass sie vertraulich sind. Der Lieferant hat folglich kein Recht an solchen Informationen oder Materialien.

Der Lieferant muss die Informationen und Materialien, wie oben spezifiziert, so nutzen und muss sicherstellen, dass seine Geschäftsführer, Mitarbeiter, autorisierte Drittanbieter, Handelsvertreter und/oder Freie Mitarbeiter, die an solchen Tätigkeiten in jedweder Funktion oder bei jedweder Pflichterfüllung beteiligt sind, solche Informationen und Materialien ausschliesslich unter Erfüllung der Bestellungen und/oder der Verträge nutzen, und derartige Informationen und Materialien sind so handzuhaben und aufzubewahren, dass Vertraulichkeit gewährleistet ist, sodass derartige Informationen und Materialien keiner Drittpartei offengelegt werden, und sie sind nach Abschluss oder Beendigung der Bestellung und/oder der Verträge auf die Aufforderung der LUXOTTICA hin wieder an die LUXOTTICA zurückzuführen (oder zu vernichten, falls es von der LUXOTTICA verlangt wird).

6.5 Der Lieferant muss eigenverantwortlich dafür Sorge tragen und muss sicherstellen (falls zutreffend), dass seine Geschäftsführer, Mitarbeiter, autorisierte Drittanbieter, Handelsvertreter und Berater und/oder freie Mitarbeiter, die an solchen Handlungen in jedweder Funktion oder bei jedweder Pflichterfüllung beteiligt sind, der LUXOTTICA derartiges geistige Eigentum oder die Rechte an der Nutzung derartigen geistigen

Eigentums (mit Ausnahme Urheberpersönlichkeitsrechte) übertragen, die sich auf die Waren, die bei der Erfüllung der Bestellung und/oder der Verträge für die LUXOTTICA exklusiv designt, an ihre Kundenwünsche angepasst oder ausgeliefert werden, beziehen.

6.6 Sämtliche Waren (d.h. Formen, Maschinen usw.), die Eigentum der LUXOTTICA sind und dem Lieferanten im Rahmen der Ausführung der Bestellungen zur Verfügung gestellt werden, müssen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bestellung und/oder des Vertrags wieder zurückgeführt werden, sofern von den Parteien nicht anders vereinbart. Der Lieferant darf die Waren, die ihm von der LUXOTTICA zur Verfügung gestellt werden, zu keinerlei Zwecken an eine Drittpartei übertragen, sie modifizieren oder nutzen, und er ist für die Aufbewahrung, Verwahrung und den vorschriftsmässigen Gebrauch selbiger verantwortlich. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere dazu, besagte Waren mit der grössten Sorgfalt handzuhaben. In dem Fall, dass der Lieferant eine Zerstörung, Beschädigung oder einen Verlust der Waren verursacht, muss der Lieferant besagte Waren auf seine eigene Verantwortung und Rechnung ersetzen oder reparieren, oder, falls eine Reparatur oder ein Ersatz nicht möglich sind, muss der Lieferant der LUXOTTICA den Restwert der Waren zurückerstatten; ein solcher Wert wird anhand der aktuellen Handelspreise und unbeschadet des Rechts, auf Schadensersatz zu klagen oder jedwede Rechtsmittel einzulegen, die der LUXOTTICA zur Verfügung stehen, berechnet. Der Lieferant ist der LUXOTTICA gegenüber nicht für Schäden haftbar, die aufgrund regulärer Materialabnutzung entstanden sind, wenn das Material korrekt gehandhabt und eingesetzt wurde.

Sämtliche Verpackungs-, Transport-, Installations- und Wartungskosten für die Waren oder Materialien, die die LUXOTTICA bereitstellt, sind vom Lieferanten zu tragen. Nachdem derartige Materialien inspiziert und der Betriebszustand und die Einsatzfähigkeit solcher Waren überprüft wurden, im maximalen, im Rahmen der gültigen Gesetze, erlaubten Umfang, entbindet der Lieferant die LUXOTTICA von jedweder Schadensersatzpflicht und erklärt sich einverstanden, die LUXOTTICA im Falle jedweder Schäden schad- und klaglos zu halten, die Personen und/oder Gegenständen zugefügt werden, wenn sie aufgrund nicht sachgerechter Handhabung der Waren/Materialien entstanden sein können.

6.7 Der Lieferant erklärt, dass die LUXOTTICA und Luxottica Group S.p.A. das Recht hat, die sachgerechte Nutzung seiner Marken, Materialien, Waren, vertraulichen Informationen sowie anderen geistigen Eigentums durch Inspektionen der Betriebe des Lieferanten und autorisierten Drittanbieter zu verifizieren.

Abschnitt 7 - VERSICHERUNG

Der Lieferant muss auf eigene Kosten sämtliche Versicherungen abschliessen und führen, die angemessen erscheinen, um seine Verpflichtungen und seinen Haftungsumfang im Rahmen der Bestellungen und/oder Verträge abzudecken.

Abschnitt 8 - ANWENDBARES RECHT- GERICHTSBARKEIT UND GERICHTSSTAND

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem italienischen Recht. Sämtliche Streitfälle, die hierunter entstehen können, fallen unter die ausschliessliche Gerichtsbarkeit der Gerichte von Zürich, Schweiz.